

Belohnt unser Patentsystem Biopiraterie? Die Perspektive des Südens

Atul Kaushik, Erster Sekretär der Indischen Mission bei der WTO, Genf

Indien umfasst zwar nur 2,4 % der Landfläche der Erde, trägt aber mit ca. 8 % zur Biodiversität bei. Auf der Weltrangliste der Pflanzenvielfalt nehmen wir Platz sieben ein, und zwei der 18 so genannten Hot-Spots der Biodiversität befinden sich in Indien. Fast 95 % unserer Heilmittel, die in den traditionellen Medizinsystemen Unani, Ayurveda und Siddha verwendet werden, sind auf pflanzlicher Basis hergestellt.

Indien hat eine ganze Reihe von Massnahmen zur Bewahrung der biologischen Vielfalt ergriffen. So wurden etwa 4,2 % der gesamten Landfläche für die In-situ-Erhaltung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen ausgewiesen. Weitere politische Bemühungen umfassen die Einrichtung von Umweltentwicklungsprogrammen sowie die Ausweisung von Biosphärenreservaten und Ramsar-Gebieten. Das im Jahr 2000 verabschiedete Gesetz zur biologischen Vielfalt schreibt die Grundsätze der auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung (*Prior Informed Consent – PIC*), des ausgewogenen Zugangs zu genetischen Ressourcen und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung des Nutzens (*Equitable Access and Benefit Sharing – ABS*) fest. Somit müssen indische Bioprospektoren, die auf biologisches Material oder Wissen zugreifen wollen, dies bei der nationalen Behörde für Biodiversität anmelden; ausländische Bioprospektoren müssen die vorherige PIC-Zustimmung einholen und eine ABS-Vereinbarung zur gerechten Aufteilung des Nutzens eingehen. Die Behörde für Biodiversität ist beauftragt, die damit erzielten Gewinne für weitere Massnahmen zur Bewahrung der Biodiversität zu nutzen. Nach dem indischen Patentgesetz von 1970 muss in Patentanträgen die Quelle und der geografische Ursprung aller bei der Erfindung verwendeten biologischen Materialien angegeben werden. Sind diese Quellenangaben unvollständig oder falsch, kann der Antrag abgelehnt bzw. ein bereits erteiltes Patent für nichtig erklärt werden. Traditionelles Wissen, ob niedergeschrieben oder mündlich überliefert, ob in Indien oder anderswo zugänglich, gilt als *prior art*, als bereits vorhandener Wissensstand.

Leider sind diese Bemühungen auf nationaler Ebene nicht ausreichend, denn die Bioprospektion ist ein globales Geschäft. Ausländische Akteure, unter anderem aus den USA und Europa und auch aus der Schweiz, verwenden biologisches Material und das damit verbundene traditionelle Wissen zur kommerziellen Nutzung insbesondere im Nahrungsmittel-, Arzneimittel- und Kosmetiksektor. Zu den wirkungsvollsten Instrumenten der kommerziellen Nutzung mittels einer Monopolstellung gehört der Besitz des entsprechenden Patents. Der *Benefit*, der wirtschaftliche Nutzen einer solchen Kommerzialisierung, wird allerdings nicht immer mit der Quelle bzw. dem Herkunftsland geteilt, auch wenn die Konvention über die Biologische Vielfalt das vorschreibt - es sei denn, die entsprechende nationale Gesetzgebung (des Nutzerlandes) enthält eine solche Verpflichtung. Und es werden auch nicht immer vollständige Angaben zur Quelle gemacht, wie sich in zwei Fällen herausgestellt hat, in denen es um Kurkuma und Produkte des Niembaums ging, bei denen die Patente schliesslich zurückgezogen werden mussten. Der Ertrag einer kommerziellen Nutzung geht also vollständig an die Patentinhaber.

In Entwicklungsländern wie Indien ist den Lieferanten des biologischen Materials und des damit verbundenen traditionellen Wissens häufig nicht bewusst, welche wirtschaftlichen Auswirkungen damit verbunden sein können, wenn sie ihr Material oder ihr Wissen weitergeben. Auch haben sie nicht die Möglichkeit, mit den Bioprospektoren faire Vereinbarungen zum so genannten „Benefit-Sharing“ zu treffen. So stellen sie ihnen ihr Material in der Regel zu einem symbolischen Preis zur Verfügung und erfahren später, dass damit Millionenumsätze gemacht werden. Das schwächt natürlich ihre Motivation, die biologische Vielfalt ihres Landes zu bewahren. So kann das Geschäft der Bioprospektoren dazu beitragen, dass die Nutzung von biologischem Material und dem damit verbundenen traditionellen Wissen auf eine Weise erfolgt, die alles andere als nachhaltig ist.

Zwar können die indischen Behörden im eigenen Land allen Fällen von fehlenden oder falschen Angaben zur Herkunft biologischen Materials nachgehen und entsprechende rechtliche Schritte einleiten, aber wenn Bioprospektoren daran beteiligt sind, die nicht permanent in Indien anwesend sind, oder Unternehmen, die keine ständige Vertretung in unserem Land besitzen, ist es entweder ganz unmöglich oder zumindest extrem kostspielig, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Und wenn das ausländische Patentrecht keine Verpflichtung zur Offenlegung der Quellen vorsieht, können die Bioprospektoren und Unternehmen ihre Patente ungehindert kommerziell verwerten, ohne den Nutzen mit den Lieferanten der ursprünglichen Materialien bzw. Kenntnisse zu teilen.

Die Offenlegung der Herkunft biologischer Materialien und der damit verbundenen traditionellen Kenntnisse sowie der Nachweis, dass die vorherige Zustimmung (PIC) eingeholt und eine Vereinbarung zur gerechten Aufteilung des Nutzens (ABS) getroffen wurde, sind also unabdingbare Voraussetzungen für eine nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt. Vor diesem Hintergrund haben viele Entwicklungsländer wie beispielsweise Indien die Forderung erhoben, eine solche Verpflichtung auf internationaler Ebene festzuschreiben. Das wäre in zweierlei Hinsicht hilfreich: Zum einen würden die offen gelegten Informationen es den Prüforganen ermöglichen, den Neuheits- und Erfindungscharakter des zum Patent angemeldeten Materials genauer zu ermitteln, um so die Erteilung zweifelhafter Patente zu verhindern. Zum anderen würden die Informationen des Antragstellers zu PIC und ABS es den nationalen Behörden des Ursprungslands erleichtern, die Angaben zu überprüfen bzw. bei Fehlen der Zustimmung oder der Vereinbarung zur Aufteilung des Nutzens entsprechende Abhilfemassnahmen zu ergreifen.

Um eine solche Verpflichtung zur Offenlegung durchzusetzen, sind natürlich geeignete Massnahmen auf nationaler wie auf internationaler Ebene erforderlich.

Auf nationaler Ebene haben bereits zahlreiche Länder wie die Mitglieder der Andengemeinschaft, Brasilien, Costa Rica, Indien und Südafrika entsprechende Massnahmen ergriffen, und auch einige Industrienationen wie Belgien, Dänemark, Deutschland, Schweden usw. Die Initiative der Schweiz zur Einführung einer Offenlegungsverpflichtung im nationalen Patentrecht ist ein begrüssenswerter Schritt. Doch um den Ländern mit reicher biologischer Diversität konkreten Nutzen zu bringen, können die Bestimmungen zum Umfang der Offenlegung, zu Sanktionen bei Nichtoffenlegung und zum Nachweis über PIC und ABS durchaus noch weiter verschärft werden.

Auch auf internationaler Ebene wurden in verschiedenen Gremien Massnahmen angeregt, darunter auch in der WTO. Dieser Vorschlag beinhaltet eine rechtsverbindliche Verpflichtung nicht nur zur Offenlegung von Quelle und Land, sondern auch zum Nachweis der vorherigen PIC-Zustimmung und des Abschlusses einer ABS-Vereinbarung. Das wäre ein wichtiger Schritt, um die Entwicklungsdimension in die Verhandlungen der aktuellen Doha-Runde einzubeziehen.

Die Schweiz hat sich in den WTO-Gesprächen positiv zur Offenlegung ausgesprochen, schreckt aber vor einer diesbezüglichen verbindlichen internationalen Verpflichtung oder das sie rechtliche Folgen im Patentsystem hat, zurück. Stattdessen plädiert die Schweiz für eine freiwillige Selbstverpflichtung, die sie gern unter dem Dach des Patent-Kooperationsvertrags der WIPO untergebracht sähe. Die Europäische Union hat ihre Bereitschaft zu Gesprächen über eine solche Verpflichtung signalisiert, aber noch nicht klargestellt, welchen internationalen Vertragsrahmen sie favorisiert. Aus den Vereinigten Staaten hingegen kommen, abgesehen von einigen kürzlich in Hawaii angestellten Überlegungen, keine Impulse.

Die Aufnahme einer bindenden Verpflichtung zur Offenlegung in das TRIPS-Abkommen der WTO könnte das notwendige Signal setzen, um zum einen die nachhaltige Nutzung der Biodiversität zu fördern und zum anderen die Eigentümer biologischen Materials und des damit verbundenen traditionellen Wissens in den Entwicklungsländern zu unterstützen. Etwaige Bedenken, dies könne sich als innovationshemmend erweisen, lassen sich ausräumen, wenn die Verpflichtung klar und präzise ausformuliert und mit dem geringstmöglichen Arbeitsaufwand für die Patent-Antragsteller und Behörden umgesetzt wird. Die Entwicklungsländer haben bereits ihre Bereitschaft signalisiert, in der WTO über diese technischen Aspekte zu diskutieren.